



BAKOM-Weisung

Datenlieferungen nach eCH-0201

1 Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 69g RTVG in Verbindung mit Art. 67 und 67a RTVV)

Die vorliegende Weisung konkretisiert die Anforderungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) und der dazugehörigen Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401) im Bereich der Datenlieferungen an die Erhebungsstelle (ES).

Sie regelt die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung der erforderlichen Daten an die ES. Diese Daten stammen aus den Einwohnerregistern (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. a Registerharmonisierungsgesetz [RHG, SR 431.02]), bzw. aus dem Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA, vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. c RHG). Die Daten sollen automatisiert und in der gewünschten Aufbereitung und Periodizität der ES übermittelt werden.

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) legt in dieser Weisung, gemäss Artikel 67 Absatz 2 und Artikel 67a Absatz 2 RTVV, die spezifischen Datenmerkmale gemäss dem amtlichen Katalog (vgl. Art. 4 Abs. 4 RHG) fest und bezeichnet die anwendbaren Standards für die Datenlieferungen der Kantone und Gemeinden bzw. des EDA und für die Bereinigung von mangelhaften Datenlieferungen. Die Datenlieferung erfolgt über die Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex, vgl. Art. 10 Abs. 3 RHG).

2 Grundsätze

2.1 Datenlieferungen durch die Kantone und Gemeinden

Thema	Erklärung	Weitere Hinweise
eCH-0201	Für die Datenlieferungen an die ES haben die Kantone und Gemeinden den Standard eCH-0201 (vgl. Anhang) anzuwenden.	
Verantwortliche Stelle für die Datenlieferungen	Der Kanton ist dafür verantwortlich, dass die Daten zu den Haushalten aller in seinem Kantonsgebiet registrierten	

<p>nach Art. 69g RTVG und Art. 67 RTVV</p>	<p>Personen zentral (via Kanton) oder durch die Gemeinden (dezentral) an die ES geliefert werden.</p>	
<p>Lieferung des vollen Datenbestandes</p>	<p>Bis spätestens Ende 2017 (31.12.2017) haben die Kantone und Gemeinden der ES erstmals den vollen Datenbestand zu allen Datenmerkmalen gemäss eCH-0201 zu liefern (Art. 89 Abs. 1 RTVV). Der Zeitpunkt dieser Lieferung bestimmen die Kantone und Gemeinden frei.</p> <p>Ab 2018 haben sich die Kantone und Gemeinden an die Fristen in der untenstehenden Tabelle zu halten *). Benutzt ein Kanton noch keine kantonale Plattform als Datentransfermittel zwischen ihm und den Gemeinden (sog. dezentralisierter Kanton), so haben die Gemeinden in diesem Kanton sich an den Termin zu halten, der für ihren Kanton gilt.</p> <p>Die Kantone und Gemeinden haben bei der Lieferung des vollen Datenbestandes darauf zu achten, dass sämtliche seit der letzten Vollbestandslieferung verstorbenen oder weggezogenen Personen der ES gemeldet werden.</p>	<p>*) Die Kantone und die ES können für die Lieferung der Datenvollbestände jederzeit neue Fristen vereinbaren. Die ES hat das BAKOM umgehend über die neuen Fristen zu informieren.</p>
<p>Lieferungen pro Monat</p>	<p>Die Kantone und Gemeinden müssen oft, z.T. täglich, ihre Einwohnerregisterdaten aktualisieren (z. B. infolge Wegzug aus einer Gemeinde, Zivilstandsänderungen). Die ES ist angewiesen, auch diese Mutationen rasch nachzuvollziehen. Aus diesem Grund haben die Kantone und Gemeinden der ES die jeweiligen Änderungen in den ersten drei Werktagen des Folgemonats zu liefern.</p> <p>Es steht den Kantonen und Gemeinden frei, der ES im Rahmen der monatlichen Lieferung jeweils den vollen Datenbestand statt nur die Mutationen des Vormonats zu liefern.</p>	<p><i>Beispiel:</i> <i>Am 15. April meldet ein Bürger dem Einwohnerregister eine Mutation (z.B. Wegzug). Die Gemeinde verarbeitet diese im selben Monat.</i></p> <p><i>Anfang Mai, innert den ersten drei Werktagen, meldet die Gemeinde der ES sämtliche Mutationen, die sie im Monat April erhalten und verarbeitet hat (z.B. die Mutation vom 15. April betreffend Wegzug).</i></p>
<p>Rückmeldungen der ES an die Einwohnerregister</p>	<p>Stellt die ES nach Erhalt der Daten fest, dass sie fehlerhaft sind, meldet sie diese dem zuständigen Einwohnerregister. Die</p>	<p><i>Beispiel:</i> <i>Am 4. Mai erhält die ES die Daten (sämtliche Mutationen im Monat April oder der</i></p>

	Rückmeldung erfolgt via sedex und frühestens im darauffolgenden Monat.	Vollbestand) einer Gemeinde. Die ES meldet die festgestellten Fehler frühestens Anfang Juni dieser Gemeinde zurück.
--	--	---

Tabelle: Fristen für die Lieferung des Vollbestandes der Daten

Kanton	Zeitpunkt: Lieferung voller Datenbestand	Verbindungsmonat											
		F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	
AG	März		X										
AI	März		X										
AR	Februar	X											
BE	März		X										
BL	November											X	
BS	Mai				X								
FR	November											X	
GE	Ende Oktober										X		
GL	September								X				
GR	April			X									
JU	Januar	X											
LU	März		X										
NE	März		X										
NW	September								X				
OW	September								X				
SG	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
SH	Februar	X											
SO	März		X										
SZ	Juni					X							
TI	Grundsätzlich jeden Monat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
TG	März		X										
UR	Juli						X						
VD	Februar	X											
VS	März und Dezember		X										X
ZG	Dezember												X
ZH	November											X	

2.2 Datenlieferungen aus Ordipro

Gemäss Art. 67a RTVV in Verbindung mit Art. 90 RTVV stellt das EDA der ES bis Ende 2017 erstmals die notwendigen Angaben aus dem Informationssystem Ordipro zu jenen Personen zur Verfügung, die nach Art. 69b Abs. 1 Bst. b RTVG von der Abgabe befreit werden. Für die Datenlieferungen hat das EDA den Standard eCH-0201 anzuwenden. Der volle Datenbestand zu jedem Datenmerkmal ist der ES monatlich, jeweils in den ersten drei Werktagen des Monats, zu liefern.

Gemäss Art. 67a RTW hat das EDA folgende Datenmerkmale zu liefern:

- a) Name und Vorname;
- b) Wohnadresse;
- c) Geburtsdatum;
- d) Legitimationskartendaten;
- e) Versichertennummer i.S. von Art. 50c AHVG.

3 Inkrafttreten und Verteiler

Die vorliegende Weisung wurde von der Geschäftsleitung des BAKOM am 30. Januar 2017 genehmigt. Sie tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Diese Weisung richtet sich an alle kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Behörden, die im Abgabesystem mit Datenlieferungen an die Erhebungsstelle betraut sind.

Für das BAKOM:

Ort und Datum:

Biel, 1. 2. 2017



Philipp Metzger
Direktor

Anhang: eCH-Standard 0201